

Festsetzung

der angemessenen Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Wolfenbüttel in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts

Der Rat der Stadt Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 gemäß § 138 Abs. 7 und 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung Folgendes beschlossen:

1. Als angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG für Ratsmitglieder, die die Kommune in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts vertreten, werden folgende Höchstbeträge pro Jahr festgesetzt:

| Nr. | Unternehmen | Angemessen Aufwandsentschädigung (bis fünf Sitzungen) |
|-----|---|--|
| 1 | Stadtbetriebe Wolfenbüttel GmbH | 2.000 EUR/a zzgl. 120 EUR/Sitzung |
| 2 | Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH | 2.000 EUR/a zzgl. 120 EUR/Sitzung |
| 3 | Städtisches Klinikum Wolfenbüttel gGmbH | 2.000 EUR/a zzgl. 120 EUR/Sitzung |
| 4 | KVG mbH Braunschweig | 1.800 EUR/a |
| 5 | Wolfenbütteler Baugesellschaft mbH | 120 EUR/Sitzung |

2. Als angemessene Aufwandsentschädigung für den Aufsichtsratsvorsitz wird eine jährliche Gesamtvergütung in Höhe von 150 % der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung des entsprechenden Aufsichtsratsmitgliedes zzgl. 120 EUR je Sitzung festgesetzt.
3. Als angemessene Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitz wird eine jährliche Gesamtvergütung in Höhe von 125 % der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung des entsprechenden Aufsichtsratsmitgliedes zzgl. 120 EUR je Sitzung festgesetzt.
4. Als angemessene Aufwandsentschädigung für die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Wolfenbüttel in den Gesellschafter- oder vergleichbaren Versammlungen wird eine jährliche Gesamtvergütung in Höhe von 50 % der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung des entsprechenden Aufsichtsratsmitgliedes festgesetzt. Hiervon ausgenommen sind die Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Gesellschafterversammlung.
5. Vergütungen, die über die Höhe der festgesetzten angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen, sind bis zum 31.03. des auf die Auszahlung folgenden Jahres an die Stadt Wolfenbüttel abzuführen.
6. Die vorgenannten Regelungen treten rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

07.04.2017

gez.
Pink